

Teilrevision des Schweizer Mehrwertsteuergesetzes

Die MWST betrifft uns alle gleichermaßen. Während sie für Unternehmen weitestgehend neutral sein sollte, bezahlen wir sie als Konsumenten bei jedem Einkauf von Waren oder Dienstleistungen im Inland, aber auch bei der Einfuhr von Waren aus dem Ausland.

Von gewissen politisch motivierten Ausnahmen abgesehen (Gesundheitswesen, Versicherungen, Bankleistungen, Vermietung von Räumlichkeiten, Bildung u.a.) unterliegen alle Leistungen der MWST. Die drei Steuersätze 7.7 Prozent, 3.7 Prozent und 2.5 Prozent erscheinen im Vergleich zur EU mit einem durchschnittlichen Steuersatz von 22 Prozent schon fast schweizerisch bescheiden. Trotzdem nimmt der Bund über diese Steuer etwas mehr als CHF 23 Mia. ein, womit es die bedeutendste Einnahmequelle des Bundes ist. Und soeben hat sich dieser die Erhebung für weitere 15 Jahre gesichert.

Das MWST-Recht hat in der Schweiz eine kurze, aber bereits bewegte Geschichte. In 1995 eingeführt, wurde es seit 2001 schon drei Mal revidiert. Die letzte Anpassung fand per 1. Januar 2018 statt, gleichzeitig mit einer historischen Steuersatzsenkung infolge der abgelehnten AHV-Reform im September 2017. Nachfolgend umschreiben wir die wichtigsten Änderungen.

Steuersatzanpassung

Der Normalsteuersatz wurde von 8 Prozent auf 7.7 Prozent bzw. der Sondersatz für Hotellerie-Leistungen von 3.8 Prozent auf 3.7 Prozent gesenkt. Die Umstellungskosten für die Wirtschaft wurden auf etwas weniger als CHF 200 Mio. geschätzt. Und man muss kein Prophet sein um vorherzusagen, dass die Steuersätze in den kommenden Jahren erneut steigen werden.

MWST-Pflicht

Inländische Unternehmen mussten sich bisher nicht registrieren lassen, wenn sie ausschliesslich Umsätze im Ausland erzielten. Neu müssen sich diese Unternehmen für MWST-Zwecke registrieren, sofern sie Umsätze von insgesamt mehr als CHF 100'000 pro Jahr erzielen.



Laurent Lattmann

Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Partner
Tax Partner AG

Die Pflicht sich in der Schweiz der MWST zu unterstellen betrifft neuerdings auch alle ausländischen Unternehmen, auch wenn deren Umsätze in der Schweiz unter CHF 100'000 liegen. Bisher mussten sich solche ausländischen Unternehmen in der Schweiz erst erfassen lassen, wenn sie Umsätze von mehr als CHF 100'000 erzielten. Mit der Neuregelung sollen die diesbezüglichen Wettbewerbsverzerrungen eliminiert werden, denn ausländische Unternehmen konnten unter altem Recht bis zu einem Umsatz von CHF 100'000 steuerfrei liefern, während ihre inländischen Konkurrenten jeweils MWST abrechnen mussten.

Margenbesteuerung für Kunst und Antiquitäten

Für den Handel mit gebrauchten Gegenständen kennt das MWSTG eine Spezialregelung in Form des sog. fiktiven Vorsteuerabzugs. Ein Gebrauchtwarenhändler kann so die MWST-Belastung auf dem Ankauf von einer Privatperson eliminieren. Damit wird eine mehrfache MWST-Belastung vermieden. Neu wird zusätzlich zum fiktiven Vorsteuerabzug das Instrument der Margenbesteuerung wieder eingeführt. Auf dem Ankauf von Sammlerstücken wie Kunst und Antiquitäten ist der fiktive Vorsteuerabzug nicht mehr möglich.

Solche Gegenstände unterliegen dann der Margenbesteuerung. Im Ergebnis führen beide Systeme zum selben Ergebnis, es ist lediglich eine Frage des Zeitpunkts der Versteuerung. Während der fiktive Vorsteuerabzug sofort beim Erwerb geltend gemacht werden kann, ist der Abzug des Einkaufspreises bei der Anwendung der Margenbesteuerung aufgeschoben, bis der betreffende Gegenstand veräussert wird. Da bei Anwendung der Margenbesteuerung die MWST auf dem Verkaufsbeleg nicht offen ausgewiesen werden darf, sind die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

eBooks, ePapers und Hörbücher

Neu gilt für eBooks und ePapers der gleiche MWST-Satz wie bei den Papierausgaben, d.h. 2.5 Prozent. Damit wird eine weitere unnötige Wettbewerbsverzerrung aufgehoben.

Arbeiten an Gebäuden im Inland

Werden Arbeiten an Gebäuden im Inland von ausländischen Unternehmen erbracht, die über keine MWST-Nummer in der Schweiz verfügen, ist der Schweizer Auftraggeber zur Abrechnung der MWST auf diesen Leistungen verpflichtet. Diese Pflicht kann beispielsweise Reinigungs-, Maler-, Hauswartsarbeiten oder ähnliche Leistungen treffen, solange der ausländische Leistungserbringer ausser seinen Arbeitswerkzeugen keine Waren mit in die Schweiz bringt. Auch diese Massnahme dient der Bekämpfung von Vorteilen ausländischer Unternehmen, insbesondere im grenznahen Raum.

Versandhandelsregelung

Versandhandelslieferungen aus dem Ausland in die Schweiz unterliegen nur der MWST, wenn die zu erhebende MWST CHF 5 überschreitet. Bei sog. Kleinsendungen mit Werten von weniger als CHF 65

bzw. CHF 200 besteht heute eine Steuerlücke, indem solche Sendungen steuerfrei bleiben. Ab dem 1. Januar 2019 sollen die ausländischen Lieferanten verpflichtet werden, sich für solche Lieferungen in der Schweiz zu registrieren und die MWST abzurechnen.

Radio- & TV-Abgabe

Die Unternehmensabgabe für Radio- und TV-Gebühren wird ab dem 1. Januar 2019 erhoben werden. Unternehmen, die MWST-pflichtig sind und Umsätze von mehr als CHF 500'000 erzielen, werden eine entsprechende Abgabe entrichten müssen. Unternehmensgruppen mit mindestens 30 Unternehmen können als Gruppe veranlagt werden, was insgesamt zu einer geringeren Gesamtbelastung führen kann.

TEXT LAURENT LATTMANN



ZUM AUTOR.

Laurent Lattmann ist Treuhänder mit Fachausweis. Er startete 1994 seine Tätigkeit im Bereich der indirekten Steuern bei Ernst & Young, bevor er 1997 zu Tax Partner wechselte und im Jahre 2008 der Partnerschaft beitrug. Seine breite Erfahrung als Berater für in- und ausländische Mehrwertsteuer umfasst die Beratung von Schweizer und internationalen Kunden in zahlreichen Branchen, insbesondere auch im Finanz-, Versicherungs- und Immobiliensektor.

www.taxpartner.ch